

**Erste Verwaltungsvorschriften
zur Änderung der Gemeinsamen Geschäftsordnung
für die Berliner Verwaltung – Besonderer Teil –
(GGO II)**

Vom 16. Dezember 2008

Auf Grund des § 6 Abs. 1 AZG wird bestimmt:

§1

Die Gemeinsame Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung – Besonderer Teil – (GGO II) vom 15. März 2005 (DBI. I S. 13) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „gemäß § 12 Abs. 3 GO Sen“ durch die Wörter „gemäß § 12 GO Sen“ ersetzt.
2. In § 10 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „Den Senatsverwaltungen für Inneres, für Finanzen, für Justiz und “ durch die Wörter „Der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung, den Senatsverwaltungen für Finanzen, für Justiz und“ ersetzt.
3. In § 12 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Die Verfügung“ einschließlich des folgenden Kommas gestrichen und das Wort „eine“ durch das Wort „Eine“ ersetzt sowie die Wörter „in § 13 Abs. 2 GO Sen“ durch die Wörter „in „§ 13 Abs. 3 GO Sen“ ersetzt.
4. In § 12 Abs. 4 wird der Klammerzusatz „(§ 12 Abs. 3 GO Sen)“ durch den Klammerzusatz „(§ 12 GO Sen)“ ersetzt.
5. In § 16 Abs. 2 werden die Wörter „durch den Senator bzw. die Senatorin für Inneres“ durch die Wörter „durch das für Inneres zuständige Senatsmitglied“ ersetzt.
6. In § 17 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Die Verfügung“ einschließlich des folgenden Kommas gestrichen und das Wort „eine“ durch das Wort „Eine“ ersetzt.
7. In § 21 Abs. 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 10 Nr. 24 GO Sen)“ durch den Klammerzusatz „(§ 10 Nr. 23 GO Sen)“ ersetzt.
8. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) die Absätze 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(1) Der Schriftverkehr mit dem Abgeordnetenhaus und seinen Ausschüssen erfolgt über die Senatskanzlei und ist unter der Bezeichnung "Der Senat von Berlin" zu führen. Die Reinschriften werden vom federführenden Mitglied des Senats und danach vom Regierenden Bürgermeister bzw. der Regierenden Bürgermeisterin gezeichnet. Der Senatskanzlei ist die vom zuständigen Mitglied des Senats schlussgezeichnete Reinschrift zusammen mit den Unterlagen für die Senatssitzung zu übersenden. Nach Schlusszeichnung der Reinschrift durch den Regierenden Bürgermeister bzw. die Regierende Bürgermeisterin bestätigt die Senatskanzlei dies gegenüber der Verbindungsstelle und fordert die um die Schlusszeichnungsleiste vervollständigten Mehrabdrucke an. Enthält die Unterlage gravierende formale Mängel, kann die Senatskanzlei diese mit entsprechenden Hinweisen unbearbeitet an die einreichende Senatsverwaltung zurückgeben.“

(2) Der Chef bzw. die Chefin der Senatskanzlei kann in Vertretung des Regierenden Bürgermeisters bzw. der Regierenden Bürgermeisterin insbesondere Vorlagen zur Beschlussfassung, Vorlagen und Mitteilungen zur Kenntnisnahme sowie Schreiben an den Hauptausschuss und andere Ausschüsse zeichnen; in diesen Fällen lautet die Zeichnungsformel:

„Der Regierende Bürgermeister
bzw. Die Regierende Bürgermeisterin

In Vertretung

.....
Chef der Senatskanzlei
bzw. Chefin der Senatskanzlei“.

(3) Soweit Vorlagen, Mitteilungen, Berichte oder Schreiben namens des Senats vom federführenden Mitglied des Senats eingebracht werden, ist der Schriftverkehr unter dem Behördennamen des federführenden Senatsmitgliedes zu führen; die Reinschriften werden nur vom Mitglied des Senats gezeichnet. Auch dieser Schriftverkehr ist über die Senatskanzlei zu leiten. Der Geschäftsstelle des Senats sind das Original (bei Schreiben und Vorlagen an den Hauptausschuss und dessen Unterausschüsse auch die Verfügung einschließlich etwaiger Mitzeichnungen) und die jeweils vorgesehene Anzahl von Exemplaren rechtzeitig zu übermitteln. Die Senatskanzlei prüft die Vorlage auf die Erfüllung der formalen Voraussetzungen und auf ihre inhaltliche Übereinstimmung mit den Richtlinien der Regierungspolitik (Art. 58 VvB) und der sonstigen Beschlusslage des Senats. Sofern eine redaktionelle oder inhaltliche Änderung oder eine Beratung des Senats erforderlich ist, unterrichtet die Senatskanzlei unverzüglich die federführende Verwaltung und veranlasst dort erforderlichenfalls die Beantragung einer Fristverlängerung. Sofern der Regierende Bürgermeister bzw. die Regierende Bürgermeisterin eine Senatsbefassung für erforderlich hält, erfolgt die Aufnahme in die nächstfolgende Tagesordnung für die Sitzung des Senats.

(4) Die Mitglieder des Senats verkehren mit den Vorsitzenden der Ausschüsse des Abgeordnetenhauses unmittelbar, wenn es sich um die Übersendung zusätzlichen Beratungsmaterials (Übermittlung von Tabellen, erläuternden Auskünften u. dgl.) handelt, das sich im Rahmen der vom Senat beschlossenen Vorlagen, Mitteilungen, Berichte oder Schreiben hält. Im Fall der Verhinderung des federführenden Senatsmitgliedes können derartige Schreiben vom Staatssekretär bzw. von der Staatssekretärin gezeichnet werden. Dem Regierenden Bürgermeister bzw. der Regierenden Bürgermeisterin und den beteiligten Mitgliedern des Senats sind Mehrabdrucke zuzuleiten. In geeigneten Fällen kann das zusätzliche Beratungsmaterial den Ausschüssen des Abgeordnetenhauses auch formlos übermittelt werden; dies gilt auch für schriftliche Ausführungen, die dem Abgeordnetenhaus auf Grund von Auskunftsbegehren in Ausschusssitzungen, die in der Sitzung nicht mündlich beantwortet werden konnten, übermittelt werden.“

b) In Absatz 7 wird der zweite Satz gestrichen.

9. In § 24 Abs. 2 werden nach dem Wort „Rechtsfolgenabschätzung“ ein Komma und die Wörter „Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter (ausgenommen bei Vorlagen gemäß den §§ 26 und 27)“ eingefügt.
10. In § 24 Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „sinngemäß“ folgender Halbsatz eingefügt:
„; § 9 Abs. 6 Satz 2 ist nur für Vorlagen anzuwenden, in denen auch im Vorblatt (Absatz 2) Ausführungen erforderlich sind.“

11. In § 42 Abs. 2 werden die Wörter „Die Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
12. In § 42 Abs. 4 werden die Wörter „Die Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
13. § 60 wird wie folgt gefasst:
„(1) Verwaltungsvorschriften können im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht werden, wenn dies zweckmäßig erscheint. Rundschreiben können im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht werden, wenn ihr Inhalt auch für die Öffentlichkeit bedeutsam ist. Hiervon kann abgesehen werden, wenn sie in ständig fortzuschreibende Textausgaben oder -sammlungen aufgenommen werden, die jedermann zugänglich sind.

(2) Werden Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben nicht im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht, sind sie den Adressaten direkt zuzuleiten und für den elektronischen Zugriff bereit zu stellen. Rundschreiben sind mit laufenden Nummern zu kennzeichnen.“
14. In der Überschrift zu § 62 werden die Wörter „und Dienstblatt“ gestrichen. In § 62 werden die Wörter „und die Bekanntgabe im Dienstblatt des Senats von Berlin richten“ durch das Wort „richtet“ ersetzt.
15. In § 63 Satz 2 werden die Wörter „Die Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
16. In § 65 Abs. 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „in Kraft“ das Komma durch einen Punkt ersetzt, der bisherige zweite Halbsatz wird gestrichen.
17. In Nummer 8 Satz 2 des Anhangs zur GGO II werden nach dem Wort „Finanzen“ das Komma und die Wörter „die Senatsverwaltung für Inneres“ gestrichen.

§ 2

Diese Verwaltungsvorschriften treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.